

Richtlinie

Shared Facilities/18 – 20+

gültig vom 01.01.2019 - 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Ziele	5
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1. Basis der Rechtsgrundlagen.....	6
2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen.....	6
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs	7
4. Antragsberechtigung.....	7
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
4.2. Antragsberechtigte	7
4.3. Antragsberechtigte bei partnerschaftlicher Einreichung	8
4.4. Nicht Antragsberechtigte	8
5. Fördergegenstand	9
5.1. Förderbare Projekte	9
5.2. Nähere Erläuterung zur Förderbarkeit von Projekten	9
5.3. Nicht förderbare Projekte	10
6. Förderbare Kosten	10
6.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	10
6.2. Förderbare Einzelkosten.....	11
6.3. Gemeinkostenzuschlag.....	12
6.4. Förderbare Kosten bei Leasingfinanzierung.....	12
6.5. Nicht förderbare Kosten.....	12
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	13
8. Förderintensität und maximale Förderung	13
8.1. Maximale Förderintensität	13
8.2. Maximale Förderung.....	13
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum	13
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen.....	14
10.1. Kombination von Förderungen	14
10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	14
11. Calls	15
12. Einreichung und Einreichunterlagen.....	16
12.1. Online-Einreichung.....	16

12.2.	Beizufügende Unterlagen	16
12.3.	Partnerschaftliche Einreichung	16
13.	Projektdarstellung	17
13.1.	Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung	17
13.2.	Ressourcen.....	18
13.3.	Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)	18
13.4.	Projektfinanzierung.....	18
13.5.	Geschäftsmodell	18
13.6.	Plan-Ergebnisrechnung	18
14.	Bewertung und Entscheidung	19
14.1.	Bewertungsgrundlagen	19
14.2.	Formale Vorprüfung	19
14.3.	Auswahlverfahren und Bewertungskriterien	19
14.4.	Allgemeine Bewertungskriterien	20
14.5.	Zielspezifische Bewertungskriterien.....	20
14.6.	Bewertung/Jury	20
14.7.	Reihung.....	20
14.8.	Fördervorschlag.....	20
14.9.	Empfehlung zur Förderung/Entscheidung.....	21
15.	Projektübertrag, Nachbesserung.....	21
15.1.	Projektübertrag	21
15.2.	Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen	21
15.3.	Fristwahrende Wirkung der Antragstellung	21
16.	Zusage, Bedingungen und Akontozahlung	21
16.1.	Mitteilung der Förderentscheidung	21
16.2.	Bedingungen.....	22
16.3.	Akonto.....	22
17.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung.....	22
17.1.	Meldepflicht von Änderungen	22
17.2.	Fortschrittsberichte.....	22
17.3.	Abrechnungsunterlagen.....	23
17.4.	Endbericht inkl. Endabrechnung	23
17.5.	Schlusszahlung	23
17.6.	Auszahlung bei partnerschaftlicher Einreichung	24
18.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung.....	24
18.1.	Publikation	24

18.2.	Monitoring.....	24
18.3.	Aufbewahrung von Unterlagen.....	24
19.	Widerruf und Rückzahlung	25
19.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre	25
19.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre.....	26
19.3.	Teilwiderruf	27
19.4.	Widerruf bei partnerschaftlicher Einreichung.....	27
19.5.	Ausspruch des Widerrufs	27
19.6.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	27
20.	Datenschutz.....	28
20.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	28
20.2.	Publizierbare Daten.....	28
21.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	29
22.	Geltungszeitraum.....	29
23.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	29
24.	Förderabwickelnde Stelle	29
Anhang I.....		30
Unternehmen		30
Bestehendes Unternehmen		30
Gründungszeitpunkt.....		30
Gründerinnen und Gründer		30
Anhang II		31
Betriebsstätte		31
Wiener Betriebsstätte		31
Anhang III.....		32
Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze.....		32
Anhang IV		33
Unternehmen in Schwierigkeiten		33
Anhang V.....		34
Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen).....		34
Anhang VI		36
Anreizeffekt		36
Beginn der Arbeiten		36

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Shared Facilities“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Die Richtlinie bildet darüber hinaus auch die Grundlage für spezifische – zeitlich begrenzte – Calls. Angaben über Stichtage, Programm und Calls finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

1. Ziele

a. Generelle Zielsetzung

Die Verfügbarkeit moderner materieller und immaterieller Produktions- und Geräteinfrastruktur (kurz: „Infrastruktur“ oder „Facilities“) stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung, Erzeugung und Einführung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen dar.

In vielen Wirtschaftsbereichen ist die Anschaffung von Infrastruktur auf industriellem Standard jedoch äußerst kostspielig, sodass sie eine hohe finanzielle Belastung darstellt bzw. im schlechtesten Fall die nötigen Investitionen gar nicht getätigt werden (können). Nicht außer Acht zu lassen ist auch, dass anspruchsvolle Geräte vom einzelnen Nutzenden oft nicht ausgelastet werden können, sodass bei individueller Anschaffung zusätzlich zur Kostenbelastung auch der betriebswirtschaftliche Nachteil unausgelasteter Kapazitäten entsteht. Aus diesem Grund wurde dieses Programm initiiert, damit Infrastruktur im Sinne von „Shared Facilities“ angeschafft und mehreren Nutzern, insbesondere KMU und Start-ups zur Verfügung gestellt (d. h. „geteilt genutzt“) werden kann.

b. Zielgruppe

Das Programm richtet sich an Wiener Unternehmen und Unternehmen in Gründung, die Infrastruktur (Maschinen, Anlagen, Instrumente, spezielle Software etc. (vgl. auch Pkt. 5.2.a. bis c.)) anschaffen und einer gemeinsamen Nutzung durch mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen zuführen.

c. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Mit dieser Unterstützung von Unternehmen, sollen die allgemeine Verfügbarkeit von Infrastruktur gesteigert, ihre Nutzung effizienter und kostengünstiger gestaltet sowie die Kooperation unterschiedlicher Akteure forciert werden.

d. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Eine aus dem Programm resultierende Erleichterung des Zugangs von Wiener KMU und Start-ups zu materieller und immaterieller Produktions- und Geräteinfrastruktur soll deren Innovationsmöglichkeiten und -orientierung verbessern und damit auf längere Sicht Wien als Innovations- und Hightech-Standort stärken.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 20.12.2018, Pr.Z. 96615-2018/0001-GFW.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Es kommen folgende beihilferechtliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- i. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).
- ii. Verordnung (EU) Nr. 651/2014² der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084³ der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“.

Die Zitierungen/Verweise in der ggst. Richtlinie beziehen sich auf diese Fassungen der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen

a. Förderung auf AGVO-Basis

Bei der Förderung von Projektkosten der antragstellenden Unternehmen kommen im Rahmen dieses Programms bevorzugt die Artikel 22, 26, 27, 28 sowie 29 AGVO (vgl. Pkt. 2.1.) zur Anwendung.

Handelt es sich bei diesen Unternehmen jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (vgl. Anhang IV), sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis weitgehend ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

² AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>

³ Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>

- i. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gem. Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.
- ii. Kleinunternehmen (KU), die noch keine 5 Jahre bestehen und gem. Artikel 22 AGVO (vgl. Anhang IV) gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) und daher förderbar.

b. Förderung auf De-minimis-Basis

Bei der Förderung von Projektkosten antragstellender Unternehmen, die nicht auf AGVO-Basis gefördert werden⁴, kommt – sofern möglich – die De-minimis-VO (vgl. Pkt. 2.1.) zur Anwendung.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie bzw. eines allenfalls darauf aufbauenden Calls. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- a. ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen sowie
- b. die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Rechte nachweisen – z. B. Gewerbeberechtigung bzw. Namhaftmachung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines gewerberechtlichen Geschäftsführers etc.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I) bzw. Unternehmen in Gründung.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingung erfüllen:

- a. Sie müssen spätestens bei Projektbeginn über eine Betriebsstätte in Wien (gem. Definition Anhang II) verfügen und
- b. mindestens zwei Interessensbekundungen (LOIs) von Wiener Unternehmen als potenzielle Nutzer der anzuschaffenden Infrastruktur vorlegen können (vgl. Pkt. 5.2.).

⁴ abgesehen von den in Pkt. 2.2. beschriebenen Gründen ist die AGVO auch bei erfolgtem Projektstart VOR Antragstellung **nicht** anwendbar, da dann der Anreizeffekt gem. Artikel 6 AGVO (vgl. Anhang VI) nicht gegeben ist.

- c. Die durch das Projekt ermöglichten wertschöpfenden Aktivitäten müssen überwiegend in der Wiener Betriebsstätte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (vgl. Pkt. 4.2.a.) erfolgen.

Antragsberechtigte Unternehmen unterliegen keinerlei Größen-, Branchen- oder Technologiebeschränkungen.

Unternehmen in Gründung müssen

- d. sechs Monate nach Mitteilung einer positiven Förderentscheidung gegründet sein und
e. ab Gründung den Erfordernissen eines antragsberechtigten bestehenden Unternehmens entsprechen.

4.3. Antragsberechtigte bei partnerschaftlicher Einreichung

Im Rahmen von partnerschaftlichen Einreichungen sind unter der Bedingung, dass der Lead-Partner die Rechtsform eines Unternehmens hat, weitere Unternehmen antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Kooperationspartner

- a. müssen über eine Betriebsstätte (gem. Definition Anhang II) in Wien verfügen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einzelner Calls von dieser Bedingung abzugehen,
b. unterliegen keinerlei Größen-, Branchen- oder Technologiebeschränkungen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einzelner Calls Einschränkungen festzulegen.

Bei partnerschaftlicher Einreichung sind die Eigentumsrechte an der Infrastruktur im Antrag zu definieren.

4.4. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind allgemein

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,
c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,

5 Vereinfachte Definitionen:

Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 2 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 2 Mio.)
Kleines Untern.: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)
Mittleres Untern.: < 250 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.)
Großes Untern.: ≥ 250 Beschäftigte oder (Jahresumsatz > EUR 50 Mio. UND Jahresbilanzsumme > EUR 43 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2005 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

- e. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt

sowie zusätzlich

- f. Vereine und Stiftungen,
- g. Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage,
- h. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (gem. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO), die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind; ausgenommen sind Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte in einer Wiener Betriebsstätte, welche die Neuanschaffung von materieller und immaterieller Produktions- und Geräteinfrastruktur zum Zweck des Facility-Sharings sowie den für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlichen Aufbau von Organisationsstrukturen, Kompetenzen und Services zum Ziel haben. Bei einem Ausbau bzw. einer Erweiterung bereits bestehender Facility-Sharing-Aktivitäten muss ein deutlicher Mehrwert durch die angeschaffte Infrastruktur für die Nutzenden gegeben sein.

5.2. Nähere Erläuterung zur Förderbarkeit von Projekten

Die anzuschaffende Infrastruktur muss jedenfalls dazu geeignet sein und genutzt werden, im Wege des Facility-Sharings Entwicklungsprojekte, Prototypen, Erstproduktionen oder Kleinserien insbesondere von KMU zu realisieren.

Ein eingereichtes Projekt hat jedenfalls ein Nutzungskonzept sowie die Darstellungen von Services zu beinhalten, die eine effiziente Nutzung der geteilten Infrastruktur ermöglichen und eine hohe Auslastung schaffen. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Aspektes sind auch bereits bei Einreichung des Antrags mindestens zwei Interessensbekundungen (LOIs) von Wiener Unternehmen als potenzielle Nutzer der Infrastruktur vorzulegen.

Die Nutzung der Infrastruktur muss über eine etwaige Kooperationspartnerschaft hinaus mehreren Nutzern möglich sein und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unter materieller und immaterieller Produktions- und Geräteinfrastruktur sind zu verstehen:

- a. technische Geräte und Ausrüstungen wie Maschinen, Anlagen, Instrumente (z. B. für Mess- und Fertigungstechnik, [Elektronik-] Labore, Produktionsbetriebe, chemische und molekularbiologische Analysesysteme, Prüfanlagen, Werkstoff-Prüfsysteme) etc.,
 - b. IKT-Infrastruktur: Rechner, Spezialsoftware etc.,
 - c. jegliche sonstige für die Erstellung von Prototypenteilen, Demonstranten, Werkzeugen, Kleinserien etc. benötigte Infrastruktur, die zur Umsetzung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren führen
- sowie der dazugehörige Aufbau von damit in Zusammenhang stehenden Organisationsstrukturen, Kompetenzen und Services.

5.3. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,
- e. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien in Form von Barzuschüssen gefördert werden,
- g. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
- h. Projekte, mit denen bereits vor Einreichung begonnen wurde,
- i. Projekte, die eine Anschaffung der Infrastruktur nur für eigene Zwecke beabsichtigen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,

- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind und dass
- f. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- g. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 150 an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen können diesen Betrag unterschreiten).

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Personalkosten	gefördert werden Personalkosten von • Angestellten, • freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern, • Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern von Kleinunternehmen.
2. Kosten für externe Dienstleistungen	Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang III. gefördert werden insbesondere • Kosten für beratende Unterstützung oder gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, • Kosten für die Ausarbeitung einer Marketingstrategie bzw. eines Marketingkonzepts, sowie initiale Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, die Sichtbarkeit der Infrastruktur und der angebotenen Services zu erhöhen.
3. Kosten für die Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	gefördert werden Anschaffungskosten von aktivierbaren Investitionen in materielle Anlagewerte, bspw. • Maschinen und maschinelle Anlagen, • Instrumente und technische Ausrüstung, • BGA.
4. Kosten für die Anschaffung von immateriellen Anlagegütern	gefördert wird entgeltlich von Dritten erworbenes immaterielles Anlagevermögen, bspw. • Lizenzen, • Konzessionen, • Schutzrechte.
5. Kosten für bauliche Maßnahmen	gefördert werden bauliche Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem anzuschaffenden Anlagegut stehen (keine Anschaffung von Gebäuden).

6.3. Gemeinkostenzuschlag

Unternehmen, die älter als 1 Jahr sind, erhalten zur Abgeltung der Gemeinkosten einen Zuschlag von 20 % auf die anerkennbaren Personalkosten.

Gründerinnen bzw. Gründer (Unternehmensalter bis zu max. 1 Jahr, vgl. Anhang I) erhalten zur Abgeltung der Gemeinkosten einen erhöhten Zuschlag von 30 % auf die gesamten anerkennbaren Projekteinzelnkosten.

6.4. Förderbare Kosten bei Leasingfinanzierung

Die Anschaffungskosten eines Leasingguts können als förderbar anerkannt werden, wenn

- a. es sich ausschließlich um die Leasingform des Finanzierungsleasings handelt,
- b. technische oder andere Anlagen bzw. Maschinen oder BGA angeschafft werden,
- c. die Anschaffungskosten mindestens EUR 5.000 betragen,
- d. die Grundmietdauer des Leasingvertrags mindestens 5 Jahre umfasst.

Die Förderung wird an die finanzierende Leasinggesellschaft unter der Bedingung ausbezahlt, dass

- e. von der Leasinggesellschaft bestätigt wird, die sich aus dem Investitionszuschuss ergebende Begünstigung unter barwertmäßiger Bewertung zur Gänze gleichmäßig in Form reduzierter Leasingraten an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller weiterzugeben,
- f. die Leasingraten angemessen bzw. marktüblich und auf Basis einer betriebswirtschaftlich adäquaten Nutzungsdauer kalkuliert sind,
- g. die Förderung unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer nachweislich innerhalb von 5 Jahren aliquot weitergegeben wird.

6.5. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- c. Kosten des laufenden Betriebs,
- d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
- e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung

sowie zusätzlich

- f. Kosten für Ablösen und Kautionen,
- g. aktivierte Eigenleistungen (auch von verbundenen Unternehmen),

- h. Kosten für Maschinenstunden,
- i. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig ausbezahlt werden, wie z. B. Sonderzahlungen, Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen,
- j. reine Ersatzinvestitionen,
- k. Kosten für die Anschaffung von Grundstücken,
- l. Kosten für die Anschaffung von Gebäuden,
- m. Kosten für laufendes Marketing wie Folder, Werbeartikel, Gimmicks, laufende Werbung, laufende PR-Aktivitäten etc.,
- n. Reisekosten, Messeauftritte oder Kampagnen, Standmiete etc.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 30.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt. 17.4.)!

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 50 % der anerkannten Kosten.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 100.000 pro Projekt. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses. Dieser Wert kann im Zuge einzelner Calls auch höher (bis max. EUR 500.000) oder niedriger angesetzt werden.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der geplante Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag des geplanten Projektstarts. Der frühest planbare Projektstart ist der Tag der Einreichung.

Weicht der tatsächliche Projektstart vom geplanten Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus

objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

10.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 10.2.),
- b. ein für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt,
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojektes nicht übersteigt,
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt,
- e. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigsten Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich dieser Betrag auf EUR 100.000),
- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfehöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die in diesem Programm vergebenen AGVO-Beihilfen können

- c. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen De-minimis-Beihilfen und/oder AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern die Regel des Punktes b. eingehalten wird.

11. Calls

Die vorliegende Programmrichtlinie bildet auch die Grundlage für die Ausschreibung von Calls. In den einzelnen Calls können die in dieser Richtlinie vorgenommenen Festlegungen näher spezifiziert bzw. eingegrenzt werden. In Ausnahmefällen – z. B. bei programmübergreifenden Schwerpunktsetzungen – ist zur Erreichung des spezifischen Callzwecks auch eine Erhöhung der maximalen Förderung möglich.

Calls beinhalten mindestens Angaben über:

- a. den Namen des Calls,
- b. Ziel und Inhalt des Calls,
- c. konkrete EU-wettbewerbsrechtliche Grundlagen (De-minimis und/oder AGVO) und die damit verbundenen zusätzlich zu beachtenden Regelungen (z. B. Kumulierung, Förderbarkeit etc.),
- d. den Kreis der förderbaren Antragstellerinnen bzw. Antragsteller,
- e. die Art der förderbaren Projekte,
- f. Beginn und Ende des Ausschreibungszeitraums des Calls (d. h. Eröffnungstichtag/ Einreichstichtag),
- g. die maximale Projektlaufzeit,
- h. die Art der anerkannten Kosten,
- i. die maximale Förderhöhe und Förderintensität,
- j. die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage,
- k. inhaltliche Kriterien für die Förderfähigkeit,
- l. den zu erreichenden Mindestbewertungsgrad (in %),
- m. nähere Bestimmungen zum Verfahren,
- n. die voraussichtliche Höhe des bereitgestellten Budgets,
- o. die allfällige Gewährung eines Akontos (maximal 30%).

Erfolgt die Ausschreibung eines Calls auf Basis der AGVO, so muss der Einreichzeitpunkt VOR dem Beginn der Arbeiten gem. Artikel 2 Ziff. 23 AGVO liegen, andernfalls ist das gesamte Projekt nicht förderbar.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und näheren Erläuterung können Calls durch Leitfäden (z. B. zum angewendeten Bewertungssystem) ergänzt werden.

12. Einreichung und Einreichunterlagen

12.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend bzw. im Zuge von Calls bis zu den jeweiligen Einreichstichtagen möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

12.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
 - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.

12.3. Partnerschaftliche Einreichung

- a. Gemeinsame Antragstellung

Ein Förderantrag zu dieser Richtlinie kann hinsichtlich desselben Projekts auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ein Förderverhältnis zustande.

Die Gemeinschaft der Antragstellerinnen und Antragsteller (Kooperationspartner) hat dabei einen der beteiligten Rechtsträger mit der Vertretung aller Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien zu beauftragen (sog. Lead-Partner) und zu dieser Vertretung zu bevollmächtigen.

- b. Lead-Partner

Der Lead-Partner wird von den Kooperationspartnern bevollmächtigt und übernimmt die Koordination der Einreichung des Antrags und – im Falle einer Förderzusage – das Management des Projekts sowie

die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partnern für die gesamte Laufzeit des Projekts. Dazu gehört auch die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Kooperationspartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben.

Der Lead-Partner ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Fördermittel an die Kooperationspartner verantwortlich. Weiters hat der Lead-Partner dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden. Er hat sicherzustellen, dass sowohl die Abrechnung als auch die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und den (ggf. vorhandenen) Hilfsdokumenten (wie bspw. Abrechnungsleitfaden etc.) entsprechen.

c. Lead-Antrag

Im Lead-Antrag sind die Unternehmensdaten des Lead-Partners sowie die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen, Projektrechten und Fördermitteln zwischen den Projektpartnern darzustellen. Die Verteilung ist zusätzlich in einem Kooperationsvertrag schriftlich zu regeln und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offenzulegen.

d. Partnerantrag

Im Zuge der Antragstellung ist die Beteiligung aller weiteren Kooperationspartner durch einen jeweils separaten Partnerantrag zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines jeden Partners muss darin dargestellt und deutlich erkennbar sein.

13. Projektdarstellung

13.1. Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,
- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,
- f. eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorliegen, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt,
- g. eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

13.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

13.3. Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)

Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket hat mit einem überprüfbaren Teilergebnis („Meilenstein“) zu enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss.

13.4. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditzusage, Kontoauszüge) zu belegen. Eine eventuell in die Finanzierung miteinbezogene Fördersumme darf maximal in der Höhe des Akontos in Ansatz gebracht werden.

13.5. Geschäftsmodell

Im Antrag ist das dem Projekt zugrundeliegende Geschäftsmodell darzustellen. Konkret ist darunter die spezifische Art und Weise zu verstehen, mit der durch das eingereichte Projekt – unter Einbeziehung dessen Kosten – künftige Gewinne erwirtschaftet werden sollen. Es handelt sich also um das Geschäftsmodell des eingereichten Projekts und hat somit im Wesentlichen den Charakter einer Projektrechnung mit entsprechenden Erläuterungen.

Bei Gründerinnen und Gründern umfasst das Projekt-Geschäftsmodell i. d. R. das gesamte Unternehmen und entspricht somit mehr oder weniger einer Unternehmensplanung.

13.6. Plan-Ergebnisrechnung

Ebenfalls im Antrag ist/sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Plan-GuV und Plan-Bilanz (bzw. von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung) darzustellen. Hierin sind die Auswirkungen des beantragten Projekts jedenfalls mit einzubeziehen. Das entsprechende Zahlenwerk ist somit immer inklusive Projekt darzustellen. Zur Verdeutlichung der positiven Auswirkungen des Projekts kann/können zusätzlich eine Plan-GuV und Plan-Bilanz bzw. eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Einbeziehung des Projekts beigelegt werden.

14. Bewertung und Entscheidung

14.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

14.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung des Geschäftsmodells etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen von evtl. erforderlichen Lebensläufen, der De-minimis-Erklärung, Nennung der Projektleitung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

14.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 14.7.).

b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der allgemeinen Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

14.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. die unmittelbaren bzw. mittelbaren Beschäftigungseffekte des Projekts am Standort Wien,
- b. der Grad der Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- c. die inhaltliche Qualität des Projekts,
- d. das mit dem Projekt verbundene inhaltliche Umsetzungsrisiko,
- e. die betriebswirtschaftliche Relevanz des Projekts (Geschäftsmodell),
- f. die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- g. die gesellschaftliche Relevanz und Diversität des Projekts (z. B. positive ökologische Effekte, Chancengleichheit für Frauen),
- h. die regionalwirtschaftliche Relevanz (insbesondere die Kooperation und die überregionale Vernetzung und eine allenfalls absehbare Leit- und Vorbildwirkung).

14.5. Zielspezifische Bewertungskriterien

Über die allgemeinen Bewertungskriterien hinaus, kann es im Bewertungsschema, das auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zu finden ist, auch spezifische Kriterien mit deren Gewichtung geben.

14.6. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen bzw. Experten einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

14.7. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktezahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

14.8. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

14.9. Empfehlung zur Förderung/Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den von den die Bewertung durchführenden Personen bzw. Gremien erarbeiteten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

15. Projektübertrag, Nachbesserung

15.1. Projektübertrag

Eingereichte Projekte können – die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorausgesetzt – von dem beantragten Programm in ein anderes (passenderes) Programm übertragen werden. Eine entsprechende Empfehlung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann entweder aufgrund des Ergebnisses der formalen Vorprüfung oder im Zuge der Bewertung aufgrund einer Empfehlung der Wirtschaftsagentur Wien bzw. der Jury erfolgen. Der Übertrag erfolgt (auf Wunsch) unter fristwahrender Wirkung (vgl. Pkt. 15.3.) des eingereichten Antrags.

15.2. Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können von der die Bewertung durchführenden Wirtschaftsagentur Wien bzw. Jury zur einmaligen Nachbesserung ihres eingereichten Projekts aufgefordert werden. Hierbei müssen Charakter und Inhalt des ursprünglich eingereichten Projekts beibehalten werden. Ist dies der Fall, wirkt das Einreichdatum des Antrags bis zum nächstmöglichen Einreichstichtag fristwährend (vgl. Pkt. 15.3.).

15.3. Fristwahrende Wirkung der Antragstellung

Eine fristwahrende Wirkung der Antragstellung bedeutet, dass die Kosten eines übertragenen oder nachgebesserten Projekts ab dem Datum der Einreichung des Projekts anerkannt werden können.

16. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

16.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

16.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus muss vor jeglicher Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gehandelt hat, das Unternehmen nachweislich spätestens 6 Monate nach Mitteilung einer positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 16.1. gegründet worden sein.

16.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.
- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

17. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

17.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 17.5.

17.2. Fortschrittsberichte

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist mit dem Fortschrittsbericht eine Aufstellung

der bisher angefallenen Kosten zu übermitteln. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

17.3. Abrechnungsunterlagen

Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege einem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 19.2.e. widerrufen.

17.4. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage, so ist gem. Pkt. 19.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen.

17.5. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

17.6. Auszahlung bei partnerschaftlicher Einreichung

Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an die bevollmächtigte Antragstellerin bzw. den bevollmächtigten Antragsteller (Leadpartner). Der Leadpartner ist verpflichtet, die den Partnern zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.

Für den Fall, dass der Leadpartner dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Leadpartner geltend zu machen.

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der einzelnen Förderbeträge an alle Partner direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bzw. darauf aufbauender Calls neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.

18. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

18.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

18.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 17.5.

18.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in

zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 17.5.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

19. Widerruf und Rückzahlung

Die nachfolgenden Widerrufsgründe gelten auch für alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Rahmen partnerschaftlicher Einreichungen.

19.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 17.5. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,

- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - v. bei der Förderung von Unternehmensgründerinnen bzw. Unternehmensgründern die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung erfolgt,
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 18.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 20.1. (Datenschutz) widerruft.

19.2. **Widerrufsgründe 4 Jahre**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 17.5. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,

- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 17.4. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

19.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

19.4. Widerruf bei partnerschaftlicher Einreichung

Bei Widerrufsgründen gemäß Pkt. 19.1. und Pkt. 19.2. kann der Widerruf der zugesagten Förderung im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes, der nicht auf alle Partner zutrifft, auch nur gegenüber demjenigen Partner ausgesprochen werden, auf den der Widerrufsgrund zutrifft.

19.5. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 19.1. und 19.2. genannten Fristen auszusprechen.

19.6. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 19.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 17.4. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Bei Leasingkonstruktionen kann die Förderstelle der Weitergabe der gewährten Förderung an einen der Richtlinie des gegenständlichen Programms entsprechenden Nachnutzer zustimmen. Wenn kein gleichwertig förderungswürdiger Nachfolger gefunden wird, ist die Förderung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie (vom Leasinggeber und/oder Leasingnehmer) zurückzuzahlen.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

20. Datenschutz

20.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung, der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt. 19.1.f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

20.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

21. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁶ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

22. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.01.2018 bis 31.12.2020.

23. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

24. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 4000 86165
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

⁶ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonenunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Gründungszeitpunkt

„Unternehmen in Gründung“ werden jedenfalls dann als gegründet angesehen, wenn sie eines der Merkmale von „bestehenden Unternehmen“ aufweisen. Erfolgt die Gründung später als 6 Monate nach Förderzusage, wird die Förderung widerrufen (vgl. Pkt. 19.1.d.).

Gründerinnen und Gründer

Der Begriff „Gründerinnen und Gründer“ umfasst die Vorgründungsphase sowie das erste Jahr des „bestehenden Unternehmens“.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonnenunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang III

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf **monatlicher** Basis berechnet.

Angestellte Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
 * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag (30 % für Gründerinnen bzw. Gründer)
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Hinweis: bei Gründerinnen bzw. Gründern erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag auf 30 %.

Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
 * 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag (30 % für Gründerinnen bzw. Gründer)
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Hinweis: bei Gründerinnen bzw. Gründern erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag auf 30 %.

Mitarbeitende Firmeninhaberinnen bzw. Gesellschafter

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaberinnen oder Gesellschafter von Kleinunternehmen wird mit EUR 45,00, jener für Gründerinnen bzw. Gründer mit EUR 48,75 festgesetzt.

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten- zuschlag	Stundensatz	Unternehmens- alter
EUR 28,41	32 %	20 %	EUR 45,00	> 1 Jahr
EUR 28,41	32 %	30 %	EUR 48,75	Gründerinnen bzw. Gründer

Hinweis: bei Gründerinnen bzw. Gründern erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag auf 30 %.

Anhang IV

Unternehmen in Schwierigkeiten

gem. Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 18 AGVO:

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Anhang V

Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen)

Artikel 22 AGVO 2014 unter Berücksichtigung des Absatzes 2 gemäß AGVO-Novelle 2017⁷ lautet:

1. Beihilfen für Unternehmensneugründungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV⁸ mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I (der AGVO) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- c) sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c⁹ werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

3. Anlaufbeihilfen können gewährt werden

- a) als Kredit ...
- b) als Garantien ...
- c) **als Zuschüsse**, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen,

⁷ VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014** in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten.

⁸ AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>

⁹ Anmerkung: der Verweis des Originaltextes der Novelle („Unterabsatz 1 Buchstabe c“) wurde hier sinngemäß angepasst.

Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis **zu EUR 0,4 Mio.** BSÄ (Anm.: Bruttosubventionsäquivalent¹⁰) beziehungsweise 0,6 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 0,8 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.

4. Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für das betreffende Instrument zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird.
5. Bei **kleinen und innovativen Unternehmen** dürfen die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge **verdoppelt** werden.

¹⁰ „Bruttosubventionsäquivalent“: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben (vgl. Artikel 2 Nummer 22 AGVO).

Anhang VI

Anreizeffekt

gem. Artikel 6 (Anreizeffekt) AGVO:

1. Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben.
2. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger **vor Beginn der Arbeiten** für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) die Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Beginn der Arbeiten

gem. Artikel 2 Nummer 23 AGVO:

23. „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.